

Rechte Clearing

Was bedeutet Rechte-Clearing:

In der Praxis kommt es regelmäßig, wenn nicht sogar sehr häufig vor, dass man ein Werk (z.B. ein Musiktitel) für verschiedene Zwecke nutzen will. Das kann von der Bearbeitung des Titels für die Schaffung eines neuen Stückes reichen bis hin zur Nutzung von bestimmten Coverversionen für ein Filmprojekt. Damit es im Rahmen dieser Verwendung nicht zu un schönen Überraschungen kommt, sollte man wissen was man wann machen muss. Bei diesen rechtlichen Vorbereitungen handelt es sich um Rechte-Clearing.

Rechte-Clearing heißt, dass man alle nötigen Rechte für eine Veröffentlichung erworben hat. Wichtig ist, dass all die notwendigen Rechte **vor Veröffentlichung** des „neuen“ Werkes, gemäß § 23 UrhG eingeholt und erteilt wurden.¹ Die Einwilligung in die Veröffentlichung des bearbeiteten oder umgestalteten Werks meint zudem das Recht auf die Erstveröffentlichung im Sinne des § 12 UrhG.² Nach der Veröffentlichung erlischt dieses Recht und es entsteht den bearbeiteten Werken jeweils neu.³

Eine Erlaubnis oder Lizenz ist auch dann notwendig, wenn es sich um eine Bearbeitung nach § 3 UrhG handelt. Eine Bearbeitung ist jeder Änderung, Erweiterung oder Fortentwicklung eines vorhandenen Werkes.⁴ Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens kann aufgrund dieser weiten Definition in der Praxis sehr schwierig sein, so kann schon das Abspielen von Tonträgern eine Veränderung der Musik darstellen (z.B. das mehrfache Abspielen einzelner Sequenzen oder die Veränderung der Wiedergabegeschwindigkeit oder die Veränderung des Klangs durch scratchen usw.).⁵ Problematisch erscheint es zudem, dass eine Bearbeitung auch schnell eine Entstellung nach § 14 UrhG darstellen kann, wonach der Urheber die Einstellung oder Unterlassung verlangen kann.⁶ Eine Bearbeitung kann allerdings selber über das Urheberrecht schützenswert sein, allerdings nur wenn ein neuer Gesamteindruck entsteht.⁷

Wie muss man aber in verschiedenen Bereichen vorgehen? Hierzu soll diese kurze Auflistung einen Überblick schaffen, was genau beachtet werden muss:

1. Rechte-Clearing im Film

Hierbei müssen die Nutzungsrechte beim Musikverlag (z.B. Universal Music, Warner Music, Sony Music usw.) lizenziert werden. Soll dann noch ein Musiktitel in einer Originalfassung verwendet werden, so müssen zusätzlich die Rechte an der Aufnahme (Leistungsschutzrecht/ Master Rights) über das zuständige Label lizenziert werden.⁸ Diese Lizenzen werden auch benötigt, wenn sie z.B eine Cover-Fassung verwenden wollen. Des Weiteren sind ggf. noch Rechte bei Verwertungsgesellschaften zu erwerben (z.B. Vervielfältigungsrechte,

¹ Vgl. Bullinger in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §23 UrhG Rn. 7.

² Vgl. Bullinger in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §23 UrhG Rn. 7; Dreyer in Dreyer/ Kotthoff/ Meckel, §23 Rn. 9.

³ Vgl. Bullinger in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §23 UrhG Rn. 7.

⁴ Vgl. Bullinger in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §3 UrhG Rn. 8.

⁵ Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, §3 UrhG Rn. 27.

⁶ Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, §3 UrhG Rn. 27.

⁷ Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, §3 UrhG Rn. 27.

⁸ https://www.umusicpub.com/de/contactus/wie_werden_musikrechte_lizenziert

Aufführungs- oder Streamingrechte usw.). Um herauszufinden wer der zuständige Musikverlag ist, kann man dies bei der GEMA tun.

Im Filmbereich kommt es jedoch nicht nur vor, dass ein bestimmtes Musikstück verwendet wird, sondern auch, dass unterschiedliche Filmsequenzen kombiniert und mit Musik unterlegt wird (sog. Video-Mashup). Ein Video-Mashup gilt wie ein Remix als Bearbeitung, womit für das urheberrechtlich geschützt Ausgangsmaterial notwendigerweise eine Erlaubnis eingeholt werden muss und eine Lizenz erworben werden.⁹ Hier liegen die Rechte in der Praxis häufig gebündelt bei der Produktionsfirmen. Problematisch wird es zudem, wenn ein „Name“ (z.B. Harry Potter) nicht nur als Roman oder Film, sondern auch noch als Marke geschützt ist. Hier sind dann andere gesetzliche Regelung einschlägig.

2. Rechte-Clearing bei Remixen

Bei einem Remix handelt es sich in der Regel um eine technische Bearbeitung eines Liedes oder eines Musikstückes.¹⁰ Wenn es sich um einen veröffentlichten Remix handelt ist eine vorherige Erlaubnis notwendig. Ein Remix führt auch bei Veränderung des Sounds grundsätzlich nicht zu einer schutzfähigen Bearbeitung.¹¹ Allerdings sind auch hier Ausnahmen möglich.¹²

3. Rechte-Clearing bei Mashups

Ein Mashup, also die Kombination des Instrumentalteils eines Lieds mit dem Vokalteil eines anderen Liedes, kann eine schutzfähige Bearbeitung darstellen.¹³ Allerdings ist auch hier wieder eine vorherige Erlaubnis aller Inhaber notwendig.

4. Rechte-Clearing bei Coversongs

Dort besteht kein Urheber- oder Leistungsschutzrecht, somit kann ein Song von jedem ohne Erlaubnis gecouvert werden, solange der Komponist erwähnt (Erwähnung in den Credits) wird. Problematisch wird es, sobald ein Teil einer fremden Melodie/ Komposition in das eigene Stück integriert wird. Dann ist es Erlaubnis des Komponisten unumgänglich.¹⁴ Eine Anmeldung als Coverversion muss zudem bei der GEMA geschehen. Für Coversongs kann unter Umständen bei der Neufassung eines Liedes der Urheberrechtsschutz bejaht werden.¹⁵

5. Rechte-Clearing bei Songwritern

Grundsätzlich gilt: Es geht in erster Linie darum, ob die Noten, die möglicherweise übernommen wurden, ausreichend als diejenigen des anderen Songs identifiziert werden können. Eine Erlaubnis und Creditvergabe sind auch hier wieder nötig, wenn der Songtext in einem ähnlichen Kontext oder mit ähnlichen Noten wie ein anderer Song benutzt wird (z.B. „2002“ von Anne-Marie gibt 18 Songwriter an, was an dem Refrain liegt, der Referenzen auf Songs wiedergibt).¹⁶ Also zur Sicherheit lieber alle Songwriter angeben.

6. Rechte-Clearing beim Sampling

⁹ <https://irights.info/artikel/kreativ-vielfltig-und-meistens-verboden/6522>

¹⁰ <https://irights.info/artikel/kreativ-vielfltig-und-meistens-verboden/6522>

¹¹ Vgl. Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 3 UrhG Rn. 30.

¹² Vgl. OLG Hamburg ZUM 2002, 647, 649.

¹³ Vgl. Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 3 UrhG Rn. 30; Gelke, Mashups im Urheberrecht, 2013, 78f.

¹⁴ <https://blog.landr.com/de/sample-clearing/>

¹⁵ Vgl. Schulze in Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, §3 UrhG Rn. 25; BGH GRUR 1998, 376, 378.

¹⁶ <https://blog.landr.com/de/sample-clearing/>

Auch hier ist eine Erlaubnis unumgänglich, da es sich beim Sampling um das Zusammenstellen von Teilen digital gespeicherter Tonaufnahmen zu etwas Neuem handelt¹⁷. Nach der Erteilung der Erlaubnis wird (in der Regel) eine Lizenzverhandlung geführt, bei dessen Abschluss man eine Lizenz für die Nutzung des Samples/ Songs hat. Wichtig ist, dass es keine Bedeutung hat, wie lange das jeweilige Sample ist.¹⁸ Allerdings kann ein Sample unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungsfrei sein. Danach ist der künstlerische und zeitliche Abstand der beiden Werke, sowie die Bedeutsamkeit der Sequenz, wie auch welche Folgen das Sampling für die Verwertung des ursprünglichen Werks haben kann, und vor allem wie bekannt das Ursprungswerk ist.¹⁹ Einer Veröffentlichung trotz Genehmigungsfreiheit wird trotzdem abgeraten. Wie kann man also beim Sampling vorgehen?²⁰

A. Festhaltung des Ursprungs der einzelnen Samples

Nur so kann später sicher festgehalten werden woher jedes Teil des Samples stammt, um etwaige ungeklärte Fragen aus der Welt zu schaffen.

B. Einholung der Erlaubnis von Songwritern/ Verlagen sowie Interpreten/ Labels

Hierbei ist zu beachten, dass manchmal der Inhaber der Master-Aufnahme jemand anders sein kann als Songwriter, Verlag, Interpret oder Label. Es kann sich hierbei auch um einen ehemaligen Manger etc. handeln.²¹

C. Einholung von Lizenzfreien Samples

Falls es ansonsten nicht möglich ist, Lizenzen für Samples zu sichern, gibt es zahlreiche lizenzfreie Samples.

Wenn es sich um eine Werkverwertung nach § 23 S. 2 UrhG handelt, bedeutet die Einwilligung eine Nutzungsrechtseinräumung nach § 31 UrhG.²²

7. Folge einer Verletzung

Falls nicht alle Lizenzen, Rechte und Erlaubnisse kann es im Rahmen von §97 UrhG zu Unterlassungsansprüchen, Beseitigungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen und auch zu Entschädigungen für immaterielle Schänden kommen.²³ Hierbei macht es an sich keinen Unterschied welche Rechte des Inhabers genau verletzt werden, denn folgende Rechte können bei deren Verletzung die Rechtsfolgen des §97 UrhG auslösen: Persönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte, Zustimmungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte.²⁴

8. Fazit

Nach diesem Überblick kann man also zusammenfassen, wie man vorgehen sollte, wenn man keine anschließenden Rechtsstreitigkeiten erwarten möchte:

A. Was möchte man überhaupt machen?

¹⁷ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sampling>

¹⁸ Siehe „Metall auf Metall“, MMR 2019, 596.

¹⁹ <https://irights.info/artikel/kreativ-vielfltig-und-meistens-verboden/6522>

²⁰ <https://blog.landr.com/de/sample-clearing/>

²¹ Siehe The Verge Sample von Andrew Loog Oldhams „The Last Time“.

²² Vgl. Bullinger in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §23 UrhG Rn. 7.

²³ Vgl. v. Wolff in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §97 UrhG Rn. 4ff.

²⁴ Vgl. v. Wolff in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht §97 UrhG Rn. 4ff.

Es muss einem klar werden was machen möchte. Möchte ich ein Musikstück covern, oder einen Remix machen oder einen bestimmten Titel für ein Filmprojekt nutzen?

B. Möchte man den gesamten Titel nutzen?

Das ist vor allem wichtig beim Sampling. Brauche ich den gesamten Titel oder reichen diese legendären „2 Sekunden“?

C. Alle Rechteinhaber identifizieren

Wenn man sich klar gemacht hat, was man machen möchte, und es sich aller Voraussicht nach um eine Bearbeitung nach § 3 UrhG handelt (was es eigentlich immer ist!) sollte man anfangen alle Rechteinhaber zu identifizieren. Das sind bei Musiktitel Songwriter, Sänger, Manager, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften usw. Bei Filmprojekten haben zwar die Regisseure, Kameraleute, Schauspieler und Verantwortliche für den Schnitt auch Rechte, diese werden liegen allerdings meist vertraglich gebündelt beim Produzenten.

D. Wenn **alle** Rechteinhaber identifiziert sind

Dann kann man nach Erlaubnissen fragen, Lizenzverhandlungen führen und Schritt für Schritt alle notwendigen Rechte einholen.

E. Wenn **nicht alle** Rechteinhaber identifiziert sind

Auch dann kann man grundsätzlich schon mal anfangen Rechte zu erwerben, allerdings ist beim weiteren Vorgehen Vorsicht geboten. Wenn man sich weiterhin unsicher ist, ob man aller Rechte hat, lieber Expertenrat einholen!